VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte
an Filmwerken mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 58 VGG

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

ANLAGEN

	Anlage
Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr 2021	1
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen (Stand: 1. Januar 2019)	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	3

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anla-

ge (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (siehe Anlage 4) sowie die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen (Stand: 1. Januar 2019) (siehe Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. von Rosenberg	*gez. Dr. Gastl*
von Rosenberg Wirtschaftsprüfer	Dr. Gastl Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Transparenzbericht 2021

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Nachfolgenden Transparenzbericht erstatten wir gemäß § 58 VGG. Die Gliederung des Transparenzberichts orientiert sich dabei an der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG.

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1.	a)	Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung	
		Bilanz zum 31.12.2021	1
		Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	2
		Anhang für das Geschäftsjahr 2021	3
		Anlagenspiegel 2021	15
		Kapitalflussrechnung	16
		Lagebericht 2021	17
		Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	23
	b)	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	28
	c)	Angaben zu Anfragen von Nutzern	28
	d)	Rechtsform und Organisationsstruktur	28
	e)	Abhängige Verwertungseinrichtungen	30
	f)	Vergütungen der Organe	31
2.		Finanzinformationen	31
	a)	Einnahmen aus den Rechten inkl. etwaiger Zinsen	31
	b)	Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung	31
	c)	Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen	33
	d)	Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	37
3.		Soziale und kulturelle Leistungen	40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PV	Private Vervielfältigung
KW	Kabelweitersenderechte
AV	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen
SN	Schulische Nutzung
RE	Regiegelder, rechteübergreifend
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
VGF	VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

1. a) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIEßLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG

BILANZ zum 31.12.2021

	EUR	31.12.2021 EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		**740.093,00**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		689.269,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		50.822,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		2,00
B. Umlaufvermögen		**24.366.728,32**
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.054.484,16
1. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	872.619,29	
2. sonstige Vermögensgegenstände	181.864,87	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.312.244,16
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**0,00**
		25.106.821,32

		EUR	31.12.2021 EUR
PASSIVA			
A. Eigenkapital			**27.150,00**
I. Gezeichnetes Kapital			27.150,00
II. Jahresüberschuss			0,00
B. Rückstellungen			**23.277.219,65**
1. Rückstellungen für die Verteilung		23.156.279,65	
2. Steuerrückstellungen		2.940,00	
3. sonstige Rückstellungen		118.000,00	
C. Verbindlichkeiten			**1.802.451,67**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen		1.614.104,77	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	1.614.104,77		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		73.648,13	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	73.648,13		
3. sonstige Verbindlichkeiten		114.698,77	
- davon aus Steuern EUR	17.831,72		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	972,67		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	114.698,77		
			25.106.821,32

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

		EUR	31.12.2021 EUR
1.	Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		9.970.431,17
2.	sonstige betriebliche Erträge		69.384,76
3.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter		497.315,09
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		93.986,47
	- davon für Altersversorgung EUR	0,00	
			591.301,56
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		353.709,31
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen		563.451,01
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		82,43
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	80,39	
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		614.030,83
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	503.284,16	
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.854,74
9.	**Ergebnis nach Steuern**		**7.910.550,91**
10.	Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung		7.910.550,91
11.	**Jahresüberschuss**		**0,00**

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeines

Die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, wird beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 geführt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des VGG gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Als Verwertungsgesellschaft, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, München, unterliegt, richtet sich die VGF nach den Vorschriften zur Rechnungslegung des HGB und GmbHG sowie den ergänzenden Vorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung des VGG.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher „Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“ ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Rückstellung für Verteilung ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VGF kein eigenes Ergebnis verbleibt. Unter dem Posten „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden diese linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter einem Wert von € 250 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter deren Wert größer als 250 € ist und 1.000 € nicht übersteigt werden in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Beteiligungen werden mit den Nominalwerten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten ausgewiesen.

Die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten werden, soweit sie schon beziffert werden konnten, mit den Nennwerten angesetzt, ebenso die Sonstigen Vermögensgegenstände.

Bargeld- und Bankguthaben werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkannten, bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken und Verpflichtungen, die sich noch nicht in den Verbindlichkeiten niedergeschlagen haben. Ihre Bemessung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und sorgfältigen Schätzungen mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Rückstellungen für die Verteilung zeigen die bisher angesammelten Überschüsse, die zur Abrechnung bzw. Ausschüttung an die Rechteinhaber vorgesehen sind.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 1 mit dem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend ihrer Restlaufzeit auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Erläuterungen zur Bilanz AKTIVA	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
1. Anlagevermögen		
Die Entwicklung des Anlagevermögens wird aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.		
2. Beteiligungen		
Die Beteiligungen betreffen die Mitgliedschaften in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)“, München, in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)“, München, in der „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-“, Bonn, und der „Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-“, München.		
3. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	**873**	**747**
davon aus Beträgen, die gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden	873	747
4. Sonstige Vermögensgegenstände	**182**	**97**
Hier sind debitorische Kreditoren, Vorsteueransprüche und Kautionen enthalten.		
5. Guthaben bei Kreditinstituten	**23.312**	**26.397**
6. Aktive Rechnungsabgrenzung	**0**	**1**

Erläuterungen zur Bilanz PASSIVA	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
1. Gezeichnetes Kapital	**27**	**27**
2. Rückstellung für die Verteilung	**23.156**	**25.335**
davon:		
Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung	7.121	9.771
Kabelweitersenderechte inkl. der Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF)	10.054	9.313
Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme	79	135
Sozialfonds	923	863
Entnahmen:	14	106
davon Corona-Hilfen:	8	100
Förderungsfonds	1.175	1.211
Entnahmen:	265	288
davon u.a. für den Nachwuchspreis	60	60
Verwaltungskosten	3.353	3.632

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:

- Hauptabrechnung 2019, Endabrechnung 2009-2010 und 2013-2014 für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme nach neuen Rechnungslegungsvorschriften und nach neuem Verteilungsplan.
- Hauptabrechnung private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme 2020 nach neuen Rechnungslegungsvorschriften und nach neuem Verteilungsplan.

3. Sonstige Rückstellungen	**118**	**144**

Diese decken im Wesentlichen Aufwendungen für die Abschlusserstellung und -prüfung, Personalkosten, ausstehenden Urlaub sowie Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Erläuterungen zur Bilanz PASSIVA	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
4. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilung	**1.614**	**2.432**
Sie umfassen Gelder die im Folgejahr ausgezahlt werden.		
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**74**	**36**
Sie sind innerhalb eines Jahres fällig.		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	**115**	**69**
Diese Position betrifft im Wesentlichen Umsatzsteuer-verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, die Lohn- und Kirchensteuer 12/2021 und den Steuerabzug nach § 50a EStG sowie Zinsabgrenzungen.		

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2021

Alle Verbindlichkeiten sind ungesichert und kurzfristig.

	Gesamtbetrag 31.12.2021 T€	davon mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen	1.614	1.614	0
(Vorjahr)	(2.432)	(2.432)	(0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74	74	0
(Vorjahr)	(36)	(36)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	115	115	0
(Vorjahr)	(69)	(69)	(0)
Gesamtbetrag	**1.803**	**1.803**	**0**
(Vorjahr)	**(2.537)**	**(2.537)**	**(0)**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Miet-, Leasing- und Pachtverträgen.

	T€
fällig 2022	67
fällig 2023-2025	6
	73

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Erträge	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	**9.970**	**16.760**
davon:		
Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung	3.818	10.156
Kabelweitersenderechte	5.642	5.217
davon Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und Rechte aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF)	1.103	715
Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme	59	67
Von ausländischen Verwertungsgesellschaften wurden rechteübergreifend erlöst	1.472	2.166
2. Zinserträge	**0**	**834**
Diese ergeben sich im Vorjahr im Wesentlichen aus der Abzinsung von Rückstellungen.		
3. Sonstige betriebliche Erträge	**69**	**47**
Hier sind im Wesentlichen Erstattungen von Krankenkassen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.		

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
1. Löhne und Gehälter	**497**	**700**
Darunter sind u.a. auch die Geschäftsführerbezüge ausgewiesen.		
2. Soziale Abgaben	**94**	**114**
Diese Position enthält Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeträge		
3. Abschreibungen	**354**	**331**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**563**	**643**
Hier sind u.a. erfasst: EDV-Wartungsaufwand, Büromiete, Büromaterial, Portokosten, Rechts-, Buchführungs- und Prüfungskosten, Verwaltungskosten, Reise- und Sitzungskosten, Filmtitelerfassungskosten, Beiträge und Versicherungen.		
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**7**	**4**
Diese ergeben sich aus nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (u.a. Aufsichtsratsvergütungen).		

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
6. Zinsaufwendungen	**614**	**78**
Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der Abzinsung von Rückstellungen und Negativzinsen.		
7. Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung	**7.911**	**15.770**
Der vorläufige Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung ist auf Grund der satzungsmäßig vorgegebenen und gesetz-lich vorgeschriebenen, fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Rückstellung für die Verteilung zuzuweisen.		

8. Angaben zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelbestand der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.085 auf nunmehr TEUR 23.312 vermindert. Die Verminderung ergbit sich insbesondere aus den Ausschüttungen an Wahrnehmungsberechtigte bei geringeren Erlösen.

Weitere Angaben:

Die Geschäftsführung bestand 2021 aus

Volljuristin Anja Braune, München

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Organe wird unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

	2021	2020
Die Zahl der Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt	8	12

	2021 T€	2020 T€
Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Prüfung	25	25
und für sonstige Bestätigungsleistungen	5	5
Gesamthonorar für Jahresabschlusserstellung	30	0
Aufsichtsratsvergütungen	33	20

In 2021 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Wasiliki Bleser, Filmproduzentin, München
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München

VGF-Gesellschafter sind:	T€
- Verband der Filmverleiher e.V., Berlin	13,00
- PRODUZENTENVERBAND e.V., München	13,00
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., Berlin	0,50
- SamFilm GmbH, München	0,15
- Starhaus Filmproduktion GmbH, München	0,15
- Seitz GmbH Filmproduktion, München	0,15
- LITTLE SHARK Entertainment GmbH, Köln	0,15
- Film-Line-Productions Filmproduktions GmbH, Grünwald	0,05

Mit der Delegiertenwahl vom 30.05.2017 und der Aufnahme von Neugesellschaftern gehörten der Mitgliederhauptversammlung (ehemals Gesellschafterversammlung) 2021 folgende Personen an:

Wasiliki Bleser, Filmproduzentin, München
Ivan Lodewijk J. Dillen, Filmproduzent, Köln
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Arno Ortmair, Film- und TV-Produzent, Grünwald
Peter Seitz, Filmproduzent, München
Tom Spieß, Filmproduzent, Köln
Tom Streuber, Drehbuchautor & Filmproduzent, Berlin (Delegierter, ausgeschieden am 25.11.2021)
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München (als Delegierter ausgeschieden am 25.11.2021)

Mit der Delegiertenwahl vom 25.11.2021 wurden neue Delegierte gewählt und gehören seither der Mitgliederhauptsammlung an:

Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln (wiedergewählt)
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München (wiedergewählt)
Dr. Wolfgang Mueller, Filmproduzent, Berlin (neu gewählt)
Monika Aubele, Filmproduzentin, München (neu gewählt)

Gewinnverwendung

Bemerkungen über eine Gewinnverwendung erübrigen sich, weil alle Überschüsse satzungsgemäß den Wahrnehmungsberechtigten zustehen und den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt werden müssen.

Nachtragsbericht

Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag ist die weiterhin vorherrschende Corona-Pandemie mit immer wiederkehrenden (Teil-) Lockdowns aufgrund zeitweilig steigender Inzidenzwerte. Diese könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VGF haben. Die Höhe des Risikos wird als gering eingeschätzt, ist aber - wie auch der Verlauf der Pandemie - auch derzeit weiterhin nicht abschätzbar. Ein weiterer Vorgang von großer Bedeutung nach dem Stichtag ist der Krieg in der Ukraine. Auch dieser kann durch eine Veränderung von Lieferketten und sinkende Absatzzahlen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VGF haben. In der Höhe ist auch dieses Risiko aktuell nicht abschätzbar. Bestandgefährdende Risiken sind insoweit jedoch nicht ersichtlich.

München, den 4.7.2022

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Anja Braune
Geschäftsführung

ANLAGENSPIEGEL

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.987.823,26	290.770,31	0,00	2.278.593,57	1.258.746,26	330.578,31	0,00	1.589.324,57	689.269,00	729.077,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.987.823,26	290.770,31	0,00	2.278.593,57	1.258.746,26	330.578,31	0,00	1.589.324,57	689.269,00	729.077,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	209.790,82	1.037,00	0,00	210.827,82	136.974,82	23.131,00	0,00	160.105,82	50.822,00	72.916,00
Summe Sachanlagen	209.790,82	1.037,00	0,00	210.827,82	136.974,82	23.131,00	0,00	160.105,82	50.822,00	72.916,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Finanzanlagen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	**2.197.620,39**	**291.807,31**	**0,00**	**2.489.427,70**	**1.395.725,39**	**353.709,31**	**0,00**	**1.749.434,70**	**740.093,00**	**801.995,00**

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2):

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

		31.12.2021
		TEUR
I.	Operativer Bereich	
1.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
2.	Abschreibungen	354
3.	Ergebnis aus Anlagenabgängen	0
Zwischensumme I		354
4.	Veränderung der Rückstellungen	-2.203
5.	Veränderung der Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sowie anderer Aktiva	-210
6.	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen sowie anderer Passiva	-735
Zwischensumme II		-3.148
Cashflow aus dem operativen Bereich		**-2.794**
II.	Investitionsbereich	
1.	Investitionen in Anlagen	-291
2.	Erlöse aus Abgänge Sachanlagen	0
Cashflow aus dem Investitionsbereich		**-291**
III.	Summe Cashflow	-3.085
IV.	Bestand des Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	26.397
V.	**Bestand des Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**23.312**

Lagebericht für das Jahr 2021

Allgemeines

Auch im 40. Betriebsjahr konnte die Geschäftstätigkeit der VGF erfolgreich fortgesetzt werden. Zum 31.12.2021 hat die VGF 1.450 Wahrnehmungsberechtigte, im Berichtszeitraum konnten 5 neue Wahrnehmungsverträge abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich der VGF umfasst das kollektive Inkasso der Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern in Deutschland nach den §§ 54, 20b, 22 und 27 UrhG und Geldern von ausländischen Verwertungsgesellschaften sowie die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen.

A. Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sind weitgehend konjunkturunabhängig. Entsprechend der letztjährigen Annahme werden durch die Corona Pandemie keine größeren Auswirkungen auf die Vergütungserlöse erwartet. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Vergütungserlöse sind aktuell nicht abschätzbar. Eine bestandsgefährdende Tatsache ist hieraus nicht zu erkennen.

Wesentliche Einflüsse ergeben sich auf nationaler und europäischer Ebene auf Grund politischer Entscheidungen sowie einschlägiger Rechtsprechung und dem digitalen Wandel, vor allen Dingen bedingt durch die Änderung des Konsumverhaltens.

II. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2021	2021 T€	2020 T€
Gesamterlöse einschließlich Zinserträge	10.040	17.641
Verteilung an Berechtigte	9.996	16.299
Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:		
nach neuem Verteilungsplan:		
- Hauptabrechnung 2019, Endabrechnung 2009-2010 und 2013-2014 für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme nach neuen Rechnungslegungsvorschriften und nach neuem Verteilungsplan.		
- Hauptabrechnung private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme 2020 nach neuen Rechnungslegungsvorschriften und nach neuem Verteilungsplan.		
Ausschüttung für filmkulturelle Maßnahmen	265	288
davon u.a. für den Nachwuchspreis	60	60

III. Lage des Unternehmens

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die satzungsmäßig vorgegebene und gesetzlich vorgeschriebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Das GuV-Ergebnis wird nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen den Rückstellungen für Verteilungen an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt.

	2021 T€	2020 T€
Umsatzerlöse	9.970	16.760
Hiervon betrugen die Erlöse (vor Abzug etwaiger Fremdkommissionen) für:		
- Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 54 und 60a-h UrhG	3.818	10.156
- Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG inkl. Hotelfernsehen nach § 22 UrhG	5.642	5.217
- Videothekenvergütung und Bibliothekstantieme nach § 27 UrhG	59	67
- Regie (rechteübergreifend)	119	457

Der Rückgang der Umsätze aus privater Vervielfältigung ist im Wesentlichen durch die im Berichtsjahr fehlenden Einmaleffekte in Form von Vergütungen für Vorzeiträume bedingt. Allerdings ist zu beachten, dass die PV-Verteilung der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in 2021 drei Halbjahre umfasst, nämlich 1. und 2. Halbjahr 2020 und das 1. Halbjahr 2021.

Insgesamt war der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr positiv.

2. Vermögenslage

	2021 T€	2020 T€
Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor stabil.		
Die Bilanzsumme verringerte sich um 2.938 T€ auf:	25.107	28.045
Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten entspricht den sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Notwendigkeiten. Die Vermögenslage wird neben den liquiden Mitteln i.H.v.	23.312	26.397
durch die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten geprägt.	873	747
Die Passivseite ist neben der Rückstellung für die Verteilung i.H.v.	23.156	25.335
durch die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen geprägt, die innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres abgerechnet werden.	1.614	2.432
Die Weiterentwicklung der Abrechnungsdatenbank sowie des VGF-Online-Portals wurde vorangetrieben.	291	383

3. Finanzlage

Die Finanzlage kann als solide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen keine. Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Durch den negativen Cashflow aus dem operativen Bereich, der im Wesentlichen aus den im Berichtsjahr vorgenommenen Ausschüttungen und der damit einhergehenden Reduzierung der Rückstellungen resultiert, sowie aus den im Berichtsjahr getätigten Investitionen hat sich der Liquiditätsbestand um T€ 3.085 verringert.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung

Grundsätzlich ist die VGF von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur in geringem Maße abhängig. Die im Lockdown getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und das damit verbundene veränderten Konsumverhaltens, mit möglichen geringeren Absatzzahlen und Unterbrechungen der Lieferketten sind in ihren Auswirkungen auf die VGF noch nicht abschätzbar. Eine Gefährung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist hieraus nicht zu erkennen.

Im Bereich der privaten Vervielfältigung ist die Entwicklung der Erlöse abhängig von der Branchenentwicklung der Geräteindustrie. Insgesamt wird mit einem leichten Rückgang der Absatzzahlen in der Geräteindustrie ausgegeangen, da aufgrund von fehlenden technischen Innovationen mit weniger Absatz von Neugeräten zurechnen ist. Trotz eines veränderten Konsumverhaltens sind in 2021 Einnahmen aufgrund der Auszahlungen von drei Halbjahren (2020 und 1. Halbjahr 2021) in Höhe von 3.2 Mio. EUR zu verzeichnen. Künftig sind bei regelmäßiger Ausschüttung von zwei Halbjahren Erlöse von um die 2 Mio. EUR p.a. zu erwarten.

Der Bereich der (Kabel-) Weitersendung konnten in 2021 eine leichte Erhöhung verzeichnen durch eine Nachzahlung für Vorzeiträume. Allgemeine Prognosen gehen davon aus, dass die Kabelerlöse in Europa und auch in Deutschland stabil bleiben und sich national zwischen 3,5 und 4.5 Mio. EUR p.a. einpendeln.

Das Nutzungs- und Konsumverhalten der Verbraucher ist weiterhin einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Dieser Wandel verändert auch weiterhin das Geschäftsmodell der Bewegtbild-Industrie. Traditionelle Verwertungsformen für Kinofilme wie Kinoauswertung, Blue-Ray-Verkauf, TVoD, Pay-TV, Free-TV und S-VoD werden durch Auswerter wie Netflix, Amazon Prime u.v.m. zurückgedrängt. Diese Online-Anbieter nutzen mit ihren Originalstoffen, zumeist Serien, nur einen Teil der bisherigen Auswertungskaskade, so dass die traditionellen Erlösquellen für die VGF wie die Ausleihe in Videotheken, aber auch die auf Ausstrahlungen von Kinofilmen im Free-TV-Programmen basierenden privaten Vervielfältigungen zurückgehen. Die Corona-Pandemie mit ihren diversen Lockdowns, hat diese Online-Angebote auch in 2021 in der Verbraucherakzeptanz noch einmal gestärkt.

II. Risiko- und Chancenbericht

Die VGF ist als Verwertungsgesellschaft abhängig von der Branchenentwicklung in der Filmindustrie, in erster Linie jedoch von der Entwicklung der Zweitverwertungsrechte und der gesetzlichen Vergütungsansprüche

Auch die weiter steigende Zunahme von reinen Streaming-Angeboten sowie die Substitution traditioneller Speichermedien durch Cloud-Speicherungen gefährden die Erlöse im Bereich der privaten Vervielfältigung und stellen insoweit ein Risiko dar.

Für die VGF bleibt das Risiko bestehen, dass sich ihr Repertoire in Relation zu den anderen Filmproduktionsverwertungsgesellschaften weiterhin nennenswert ändert und diese Änderung ihren Anteil am Filmrepertoire und damit ihren Anteil am Inkasso reduziert.

Durch die im Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) geschaffene Möglichkeit und im Wahrnehmungsvertrag umgesetzte Regelung zum erleichterten Wechsel von Wahrnehmungsberechtigten zu anderen Verwertungsgesellschaften, besteht ein Risiko der Fluktuation von Wahrnehmungsberechtigten sowie die verstärkte Herausnahme von Repertoire aus dem Wahrnehmungsvertrag.

Neue Mediennutzungsformen erweitern die Anwendungsfälle für Privatkopien im digitalen Zeitalter und bilden eine Chance für eine Stabilisierung der Einnahmen.

Die Umsetzung der SatCab Richtlinie und der DSM Richtline in nationales Recht eröffnet den Verwertungsgesellschaften eine Chance auf neue Inkassobereiche. Durch Neuregelungen im Urhebergesetz, im Verwertungsgesellschaftsgesetz sowie durch die Umsetzung der Plattformhaftung im neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz wurden diese neuen Möglichkeiten für Vergütungserlöse geschaffen. Allerdings ist deren monetäre Relevanz aktuell noch nicht abzuschätzen.

Die durch das VGG gegebenen Vereinfachungen für Wahrnehmungsberechtigte, die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu wechseln, bietet aus Sicht der VGF die Chance neue Wahrnehmungsberechtigte zu gewinnen.

IV. Prognosebericht

Die Geschäftsführung rechnet für 2022 für den Bereich der privaten Vervielfältigung wegen der erreichten Aktualität der Abrechnungszeiträume nicht mit mehr mit Sondereffekten durch Nachzahlungen für vorhergehende Zeiträume. Insgesamt konnten trotz des veränderten Konsumverhaltens durch die Corona-Pandemie und des Ukraine Konflikts mit möglichen Lieferengpässen und einem Rückgang der Konsumwirtschaft stabile der Erträge in Höhe von um die 2 Mio. EUR p.a. zu erwarten.

Für den Bereich der (Kabel-)Weitersenderechte wird von einem gleichbleibenden Niveau ausgegangen.

Insoweit wird sich die Erlössituation insgesamt auf vergleichsweise niedrigerem Niveau im höheren einstelligen Millionenbereich einpendeln. Die niedrigeren Erlöse beeinflussen dabei gleichzeitig mittelfristig die Fähigkeit der Gesellschaft die laufenden Verwaltungsaufwendungen in der aktuellen Höhe zu decken.

Insgesamt geht die Geschäftsführung von Erlösen von leicht niedrigeren Erlösen aus. Daraus folgt voraussichtlich eine etwas niedrigere Zuführung zur Rückstellung für Verteilung. Diesen stehen auf Grund der notwendigen EDV-Pflege/ Instandhaltungen/ Neuerungen und des gleichbleibenden operativen Aufwands zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebes sowie des Kerngeschäfts der Verteilung der Erlöse Aufwendungen in gleichbleibender Höhe gegenüber. Die endgültigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges in der sind auch derzeit noch nicht abschließend bezifferbar, jedoch werden sie nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich geringer als befürchtet ausfallen.

München, den 4.7.2022

A. Braune

Anja Braune
Geschäftsführung

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

b) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAHR

Im Berichtsjahr wurden die Hauptabrechnung 2019, Endabrechnung 2009-2010 und 2013-2014 für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme nach neuen Rechnungslegungsvorschriften und nach neuem Verteilungsplan sowie die Hauptabrechnung 2020 für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme nach neuen Rechnungslegnungsvorschriften abgewickelt. Im Übrigen wird auf den Lagebericht verwiesen.

c) ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Mit Nutzeranfragen sind ausschließlich die vorgeschalteten Verwertungsgesellschaften befasst wie unter 2.d)aa) gelistet. Abgelehnte Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten gab es im Geschäftsjahr nicht.

d) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 10.02.1981 gegründet. Die Firma lautet "VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH" und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Die VGF ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz oder aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmhersteller, Urheber, Fernsehproduzenten, Videoprogramm-hersteller ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie die Verteilung der erzielten Beträge an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 4. August 1982 (Geschäfts-Nr. 3601/11-3.1.4.-XV-VGF) erteilte der Präsident des deutschen Patentamts, München, gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VGF mbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294).

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin allein oder durch die Geschäftsführerin mit dem Prokuristen vertreten. Im Berichtsjahr war Frau Anja Braune als Geschäftsführerin bestellt.

Durch die Neufassung der Satzung am 4.4.2017 wurde nach § 12 ein zusätzliches Gremium der Berechtigten in Form von Delegierten geschaffen. Diese nehmen als Vertreter der Berechtigten an den Mitgliederhauptversammlungen teil. Am 30.05.2017 wurden erstmals 5 Delegierte zur Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Gemäß § 14 der Satzung (in der Fassung vom 04.04.2017) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat eingerichtet. Es gelten die Bestimmungen des VGG über den Aufsichtsrat, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen. 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gründungsgesellschaftern, 4 Mitglieder werden von den Berechtigten zur Wahl vorgeschlagen, und zwar für die Dauer von 4 Geschäftsjahren auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtsjahr aus sechs Personen. Die letzte Aufsichtsratswahl fand am 03.07.2019 statt. Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr wird auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Organisationsstruktur

Die Abwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt am Sitz der Gesellschaft.

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VGF am 3.3.2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VGF konkretisiert wurden.

e) ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VGF abhängige Verwertungseinrichtungen existieren nicht.

Die VGF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-
- Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

f) VERGÜTUNGEN DER ORGANE

		31.12.2021
Die Vergütungen für die Geschäftsführung betrugen:	im Berichtsjahr brutto:	120.000,00
	im Vorjahr brutto:	149.785,36
Die Vergütungen für den Aufsichtsrat betrugen:	im Berichtsjahr brutto:	33.360,00
	im Vorjahr brutto:	19.680,00

Die Aufsichtsratsvergütungen sind gemäß Beschluß der Mitgliederhauptversammlung vom 20.07.2021 unbefristet festgesetzt worden.

2. FINANZINFORMATIONEN

a) EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN INKL. ETWAIGER ZINSEN

Die Einnahmen bzw. Erlöse inkl. der aus der Anlage der liquiden Mittel resultierenden Zinsen nach den Rechten stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	3.624.565,05
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	5.559.546,26
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	56.369,95
Regiegelder, rechteübergreifend	109.240,90
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**9.349.722,16**

Sowohl in diesem als auch entsprechenden nachfolgenden Posten wurden begriffsbezogen nicht die Einnahmen im Sinne eines liquiditätsmäßigen Zahlungsflusses dargestellt, sondern den üblichen Jahresabschlussauswertungen folgend die Erlöse, die im Hinblick auf die periodengerechte Abgrenzung auch noch nicht liquiditätswirksame Elemente enthalten, abgestellt. Hierdurch wird weitestgehend eine Nachvollziehbarkeit der Daten des Transparenzberichts mit dem geprüften Jahresabschluss sichergestellt.

Die vorstehenden Einnahmen bzw. Erlöse dienen dabei als Grundlage für die vorzunehmenden Abzüge und werden insoweit als Bruttobeträge dargestellt. Zu den auf dieser Grundlage vorzunehmenden Abzüge wird auf b)ee) verwiesen. Erlöse die auf den Verwaltungsbereich entfallen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten. Ebenso sind die nach neuem Umsatzsteuergesetz (UStG) generierten Erlöse aus der Weiterberechnung der anteiligen Verwaltungskosten - welche auch erst im Rahmen der Einzelabrechnungen entstehen - nicht enthalten, sondern werden mit den Ausschüttungsbeträgen verrechnet, um die korrekten Bruttoausschüttungswerte darzustellen. Die Erlöse stehen nach den vorzunehmenden Abzügen vollumfänglich der Verteilung zur Verfügung.

Die Erlöse aus der Weiterbelastung der anteiligen Verwaltungskosten betrugen:	288.645,33

b) INFORMATIONEN ZU DEN KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG

Die Geschäftstätigkeit der VGF besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Hinsichtlich der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

aa) SÄMTLICHE NICHT DIREKT ZUORDENBARE BETRIEBS- UND FINANZKOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	31.12.2021
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	619.443,54
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	590.433,10
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	8.558,10
Regiegelder, rechteübergreifend	25.970,93
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**1.244.405,67**

Die Kosten wurden proportional auf den Anfangsbestand je wahrgenommenem Recht zum 01.01. des Geschäftsjahres umgelegt. Dieses Umlageverfahren wurde gewählt, da im Wesentlichen die in Vorjahren eingegangenen und im Wirtschaftsjahr abzurechnenden Vergütungen sowie bereits abgerechnete Teilbeträge den Verwaltungsaufwand verursachen.

bb) DIREKTE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTEWAHRNEHMUNG (FREMDKOMMISSIONEN, NEGATIVZINSEN, WÄHRUNGSDIFFERENZEN)

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	151.707,39
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	43.029,22
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1.615,92
Regiegelder, rechteübergreifend	7.522,31
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**203.874,84**

Die hierunter ausgewiesenen Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

Fremdkommissionen	201.302,21
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	0,00
Kosten Geldverkehr	556,34

Diese Beträge wurden direkt von den Einnahmen gekürzt, da es sich um fremde oder direkt zuordenbare Kosten handelt.

cc) KOSTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

Förderungsfonds	265.235,97
Sozialfonds *	13.620,00
gesamt	**278.855,97**

* Davon Corona-Hilfen:	8.100,00

Grundlage für die Inanspruchnahme des Förderungs- und Sozialfonds stellen die diesbezüglich aufgestellten Richtlinien dar. Der Inanspruchnahme im Berichtsjahr liegen entsprechende Beschlüsse der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zugrunde.
Zur Erläuterung dieser Beträge siehe 3.b)bb).
Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, existieren nicht.

dd) MITTEL ZUR DECKUNG DER KOSTEN AUS DEM EIGENEN VERMÖGEN ODER AUS SONSTIGEN MITTELN

	31.12.2021
Hierfür wurden sämtliche sonstige betriebliche Erträge verwendet:	69.384,76
Auf den Verwaltungsbereich entfallende Negativzinsen:	-15.538,89

ee) ABZÜGE VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

Die Abzüge erfolgen im Zeitpunkt der Erlöszurechnung entsprechend den sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Vorgaben. Für das Berichtsjahr stellen sich die Abzüge wie folgt dar:

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	32.402,01	97.206,06	362.456,50	**492.064,57**
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	45.189,45	135.568,29	555.954,64	**736.712,38**
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	563,69	1.691,10	5.636,99	**7.891,78**
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	10.969,32	**10.969,32**
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	**0,00**
gesamt	**78.155,15**	**234.465,45**	**935.017,45**	**1.247.638,05**

ff) PROZENTUALER ANTEIL DER ABZÜGE FÜR DIE RECHTEWAHRNEHMUNG

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	Umlage nach aa)
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	1,00	3,00	10,00	49,78
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG *	1,00	3,00	10,00	47,46
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1,00	3,00	10,00	0,69
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	10,00	2,09
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1,00	3,00	10,00	0,00

Bei Einnahmen von ausländischen Verwertungsgesellschaften werden unabhängig vom Recht ausschließlich nur Verwaltungskosten abgezogen. Von Regiegeldern werden grundsätzlich keine Abzüge vorgenommen.

* Bei Vergütungen in Deutschland für ausländische Filmwerke werden nur Verwaltungskosten abgezogen.

c) INFORMATIONEN ZU DEN BETRÄGEN, DIE DEN BERECHTIGTEN ZUSTEHEN

Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis gelten inländische Erlöse als zugewiesen, sobald die entsprechende Abrechnung erfolgt. Die Abrechnung bedingt eine Zusammenführung der Erlöse mit den erforderlichen Sendedaten und Werkfaktoren. Bei ausländischen Erlösen gelten diese bereits mit Zurverfügungstellung der Daten durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften als zugewiesen.

Entwicklung Bestand der Rückstellungen für die Verteilung

	Stand am 01.01.2021	Ausschüttung (A) Verbrauch (V)	Umgliederung	Zuführung	Stand am 31.12.2021
Private Vervielfältigung	9.771.057,52	5.782.602,05 (A)	-492.064,57	3.624.565,05	7.120.955,95
Sonstige dt. Filmwerke	0,00	0,00 (A)	0,00	0,00	0,00
Regie	409.663,61	26.812,99 (A)	-41.364,27	109.240,90	450.727,25
Kabelweitersenderechte § 20, inkl. § 22 UrhG	9.313.448,82	4.082.254,24 (A)	-736.712,38	5.559.546,26	10.054.028,46
Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	134.994,81	104.379,86 (A)	-7.891,78	56.369,95	79.093,12
Sozialfonds	862.516,18	13.620,00 (A)	78.155,15	-3.690,16	923.361,17
Förderungsfonds	1.210.603,38	265.235,97 (A)	234.465,45	-5.179,40	1.174.653,46
Verwaltungskosten-Deckung	3.632.453,51	1.244.405,67 (V)	965.412,40	0,00	3.353.460,24
	25.334.737,83	10.274.905,11 (A)	0,00	9.340.852,60	23.156.279,65
		1.244.405,67 (V)			

Ergänzende Erläuterung der Rückstellungen für die Verteilung			**23.156.279,65**
davon Fonds (Sozialfonds/Förderfonds/Verwaltungskosten)			5.451.474,87
davon noch nicht abgerechnete Gelder:	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen 2021	90.437,92	
	Kabelweitersenderechte 2021	3.452.286,82	
	Kabelweitersenderechte, ausländische Filmwerke	112.101,66	
	Kabelweitersenderechte, Auslandsgelder	488.185,98	
	Private Vervielfältigung 2021	793.039,93	
	Private Vervielfältigung, Auslandsgelder	149.351,52	5.085.403,83
davon Erlöse Auslandsgelder:	Kabelweitersenderechte 2021	1.983.200,49	
	Private Vervielfältigung 2021	1.167.797,33	3.150.997,82
Restbestände aus bereits erfolgten, noch nicht verjährten Abrechnungen			9.468.403,13

aa) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	5.701.406,21
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	5.120.178,55
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	56.369,95
Regiegelder, rechteübergreifend	98.271,58
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**10.976.226,29**

bb) GESAMTSUMME DER AN DIE BERECHTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	31.12.2021
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	5.782.602,05
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	4.082.254,24
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	104.379,86
Regiegelder, rechteübergreifend	26.812,99
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**9.996.049,14**

Darin enthalten sind sowohl die bis zum Bilanzstichtag abgerechneten aber noch nicht ausbezahlten, als auch die im ersten Quartal des Folgejahres erfolgten Abrechnungen in Höhe von insgesamt 1.614.104,77

cc) ABRECHNUNGSTERMINE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	2021
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	25.5.2021/14.12.2021
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	25.5.2021/14.12.2021
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	25.5.2021/14.12.2021
Regiegelder, rechteübergreifend	--
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	--

dd) GESAMTSUMME DER BETRÄGE, DIE NOCH NICHT DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESEN WURDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES GESCHÄFTSJAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

	eingenommen:	31.12.2021
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	2021	793.039,93
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2021	3.452.286,82
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2021	45.218,96
Regiegelder, rechteübergreifend		0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend		0,00
gesamt		**4.290.545,71**

ee) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN, ABER NOCH NICHT AN SIE AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES JAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

	eingenommen:	31.12.2021
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	2020-2021	1.540.182,34
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2020-2021	538.524,07
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2021	45.218,96
Regiegelder, rechteübergreifend	2019-2020	31.726,11
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend		0,00
gesamt		**2.155.651,48**

Vorstehende Beträge beziehen sich auf die im Berichtsjahr erfolgten Abrechnungen.

ff) GRÜNDE FÜR ZAHLUNGSVERZÖGERUNGEN, WENN DIE VERTEILUNG NICHT INNERHALB DER VERTEILUNGSFRIST (§ 28) DURCHGEFÜHRT WURDE

Vergütungen nach § 27 UrhG für 2019 wurden im Berichtsjahr nicht nach § 28 VGG verteilt, da diese noch USt-behaftet waren und damit nicht gemeinsam mit den Vergütungen nach den §§ 54 und 22b nach neuem USt-Recht abgerechnet werden konnten. Die Abrechnung dieser vergleichsweise geringfügigen Vergütungen wird zusammen mit einer Nach- oder Endabrechnung nach altem USt-Recht erfolgen.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Auslandsabrechnung, da die hierfür erforderliche Folgeabrechnung bisher programmiertechnisch nicht fertiggestellt werden konnte. Die Abrechnung der betreffenden Auslandsgelder ist für Herbst 2022 geplant.

gg) GESAMTSUMME DER NICHT VERTEILBAREN BETRÄGE MIT ERLÄUTERUNG ZU IHRER VERWENDUNG, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	33,19
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	0,00
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	0,00
Regiegelder, rechteübergreifend	39.694,78
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**39.727,97**

Die Nichtverteilbarkeit dieses Postens resultiert im Wesentlichen aus noch nicht geklärten Kollisionen, ungeklärten Rechtsnachfolgen, Rückstellungen für noch nicht gemeldete Filmwerke und nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte. Nach den Regelungen des Verteilungsplans werden diese Gelder ggf. nachfolgenden Abrechnungen zugewiesen.

	31.12.2021
Davon entfallen auf nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte aus den in 2021 erfolgten Abrechnungen (§ 28 Abs. 4 VGG):	33,19

d) INFORMATIONEN ZU BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

aa) a) VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ERHALTENE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	14.126,50	0,00	0,00	**14.126,50**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	3.472.356,30	0,00	0,00	**3.472.356,30**
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	27.840,97	0,00	8.661,69	110.993,59	**147.496,25**
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	41.922,15	0,00	48.573,38	0,00	**90.495,53**
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	1.075.632,36	0,00	0,00	**1.075.632,36**
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	3.204.372,13	0,00	0,00	0,00	**3.204.372,13**
AGICOA, Schweiz	871,74	255.212,81	0,00	0,00	**256.084,55**
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	12.879,80	0,00	0,00	**12.879,80**
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	103.135,74	0,00	0,00	**103.135,74**
Filmjus, Ungarn	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	69.046,59	0,00	0,00	0,00	**69.046,59**
Suissimage, Schweiz	111.628,38	343.225,05	0,00	0,00	**454.853,43**
Swissperform, Schweiz	112.131,17	268.501,08	0,00	0,00	**380.632,25**
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	98.846,34	56.654,23	0,00	0,00	**155.500,57**
gesamt	**3.666.659,47**	**5.601.723,87**	**57.235,07**	**110.993,59**	**9.436.612,00**

Vorstehende Beträge verstehen sich als Nettobeträge nach Abzug der von den anderen Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Kommissionsaufwendungen.

31.12.2021

b) AN ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN GEZAHLTE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um die im Berichtsjahr tatsächlich gezahlten Beträge inkl. etwaiger Umsatzsteuer oder ggf. exkl. Abzugsteuer.

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst *	211.903,89	0,00	0,00	0,00	**211.903,89**
Filmjus, Ungarn **	582,38	0,00	0,00	0,00	**582,38**
gesamt	**212.486,27**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**212.486,27**

* Dies betrifft Wahrnehmungsberechtigte die Mitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sind.

** Die Filmjus erhält Gelder für deren Wahrnehmungsberechtigte und angemeldeten Filme, sofern diese in Deutschland ausgestrahlt werden.

bb) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ZUSTEHENDEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	32.239,24	0,00	0,00	0,00	**32.239,24**
Filmjus, Ungarn	94,81	0,00	0,00	0,00	**94,81**
gesamt	**32.334,05**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**32.334,05**

Die Abzüge betreffen den Sozial- und Förderungsfonds sowie die Verwaltungskosten.

cc) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN EMPFANGENEN BETRÄGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

31.12.2021

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	1.412,65	0,00	0,00	**1.412,65**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	486.129,88	0,00	0,00	**486.129,88**
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	3.897,74	0,00	1.212,64	11.099,36	**16.209,74**
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	5.869,10	0,00	6.800,27	0,00	**12.669,37**
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	150.588,53	0,00	0,00	**150.588,53**
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	448.612,10	0,00	0,00	0,00	**448.612,10**
AGICOA, Schweiz	87,17	25.521,28	0,00	0,00	**25.608,45**
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	1.287,98	0,00	0,00	**1.287,98**
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	10.313,57	0,00	0,00	**10.313,57**
Filmjus, Ungarn	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	6.904,66	0,00	0,00	0,00	**6.904,66**
Suissimage, Schweiz	11.162,84	34.322,51	0,00	0,00	**45.485,35**
Swissperform, Schweiz	11.213,12	26.850,11	0,00	0,00	**38.063,23**
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	9.884,63	5.665,42	0,00	0,00	**15.550,05**
gesamt	**497.631,36**	**742.091,93**	**8.012,91**	**11.099,36**	**1.258.835,56**

Zu der Aufgliederung der prozentualen Abzüge siehe 2.b)ff).

dd) BETRÄGE DIE UNMITTELBAR AN DIE VON DER JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFT VERTRETENEN RECHTSINHABER VERTEILT WERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

Es werden keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt.

3. SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

31.12.2021

a) DIE IM GESCHÄFTSJAHR VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN ABGEZOGENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, SIEHE AUCH 2.b)ee)

	Sozialfonds	Förderungsfonds	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 60a-h UrhG	32.402,01	97.206,06	**129.608,07**
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	45.189,45	135.568,29	**180.757,74**
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	563,69	1.691,10	**2.254,79**
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	**0,00**
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00	0,00	**0,00**
gesamt	**78.155,15**	**234.465,45**	**312.620,60**

b) ERLÄUTERUNG DER VERWENDUNG DER BETRÄGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

aa) BETRÄGE, DIE ZUR DECKUNG DER KOSTEN VERWENDET WERDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG SOZIALER UND KULTURELLER LEISTUNGEN ENTSTEHEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen sind nicht angefallen.

bb) TATSÄCHLICH FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN VERWENDETE BETRÄGE

	Verwendungszweck:	
Nachwuchspreis 2021	Preisgeld	60.000,00
Nachwuchspreis 2021, Stipendium für Projektentwicklung 2021/2022	Kosten	2.663,21
AG Kurzfilm e.V. Bundesverband Deutscher Kurzfilm	Kurzfilmtag zur Förderung des Kurzfilms und der Filmkultur	25.000,00
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	Ausbildung von Produktionsstudierenden	50.000,00
Hochschule für Fernsehen und Film München	u.a. Creative Producing-Workshops	44.257,00
Mediengründerzentrum NRW	zwei Stipendien für Nachwuchsproduzent:innen	48.000,00
PRODUZENTENVERBAND e.V., München	Studie Nachwuchsförderung/ Veröffentlichung	6.000,00
Filmakademie Baden-Württemberg GmbH	Hollywood Workshop	0,00
Bayerisches Filmzentrum	Stipendien	16.815,76
Institut für Urheberrecht	Spende	7.500,00
Internationale Hofer Filmtage	Sponsoring	5.000,00
Kosten Förderungsfonds		265.235,97

* Der VGF-Nachwuchspreis wurde für 2021 vergeben, die feierliche Verleihung folgt in 2022.

Soziale Unterstützungen	5.520,00
Corona-Hilfen	8.100,00
Kosten Sozialfonds	**13.620,00**

München, 04.07.2022

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

A. Braune

Anja Braune
Geschäftsführung

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 1. Januar 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebots-schreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die *„Sämtlichen Auftragsbedingungen"*.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("*GoA*") risikoorientiert durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich, sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung
Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)
Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung
Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich
Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261/12/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.